

Merkblatt des Fachausschusses für Miet- und Wohnungseigentumsrecht zum Antrag auf Gestattung der Bezeichnung Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Die Satzungsversammlung vom 22./23.11.2004 hat beschlossen, neue Fachanwaltsbezeichnungen einzuführen. Diese Änderung ist zum 01.07.2005 in Kraft getreten. Nunmehr ist insbesondere auch möglich, die Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ zu führen. Für die Gestattung zum Führen dieser Bezeichnung ist ein Antrag bei der jeweilig zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Bescheidung der Anträge wird durch einen Fachausschuss vorbereitet. Er fertigt ein Votum und leitet den Antrag sodann dem Kammervorstand zur Entscheidung zu. Der Fachausschuss ist auch für ein ggf. zu führendes Fachgespräch zuständig.

Das Merkblatt soll den Kolleginnen und Kollegen die Fertigung und Zusammenstellung des Antrages erleichtern und gleichzeitig auch den Fachausschuss in die Lage versetzen, zügig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Führung der Fachanwaltsbezeichnung gegeben sind. Im Interesse einer zeitnahen und sachlich richtigen Entscheidung über die Anträge zur Gestattung des Führens der Fachanwaltsbezeichnung wird daher gebeten, einige Sorgfalt bei der Antragstellung walten zu lassen.

I.

Vor Stellen des Antrages sollen die Vorschriften der Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 01.07.2005 sorgfältig zur Kenntnis genommen werden. In der Fachanwaltsordnung ist ausgewiesen, welche praktischen und theoretischen Kenntnisse belegt sein müssen und wie der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt. Das Verfahren bei der Entscheidung über den Antrag findet sich in den §§ 17 ff. FAO.

II.

Zur Antragstellung sollte das Muster verwendet werden, welches die Rechtsanwaltskammer Braunschweig entworfen hat. Das Muster erhalten interessierte Kolleginnen und Kollegen direkt bei der Kammer, aufzurufen ist es insbesondere auch auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (www.rak-braunschweig.de/formulare).

III.

Bei der Zusammenstellung der Nachweise über die besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse wird gebeten, eine gegliederte und geordnete Zusammenstellung zu fertigen. Im Hinblick auf die vorzulegende Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO) wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Fallliste das bürointerne Aktenzeichen, den Gegenstand des Verfahrens, den Zeitraum der Bearbeitung, die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie den Stand des Verfahrens beinhalten müssen. Mit den Falllisten soll der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Sinne des § 5 FAO belegt sein. Gemäß § 5 j FAO muss der Antragsteller nachweisen, innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 120 Fälle aus dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht bearbeitet zu haben. 60 dieser Fälle müssen gerichtliche Verfahren gewesen sein. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14 c Nr. 1 und 3 bestimmten Bereiche beziehen. § 14 c Nr. 1 betrifft das Recht der Wohnraummietverhältnisse, § 14 c Nr.

3 das Wohnungseigentumsrecht. Um den Nachweis dieser Voraussetzungen transparent zu machen, ist die Fallliste laufend durchnummerieren. Der Fallliste ist eine Aufstellung voranzustellen, aus der sich ergibt, welche laufenden Nummern gerichtliche Verfahren sind und auf welche Anzahl sich diese gerichtlichen Verfahren belaufen. Selbiges soll hinsichtlich der Bereiche „Wohnraummietrecht“ und „Wohnungseigentumsrecht“ geschehen.

IV.

Zum Beleg der besonderen theoretischen Kenntnisse ist grundsätzlich die Bestätigung über eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme an einem anwaltsspezifischen Lehrgang vorzulegen, der die in § 4 FAO genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine Übersendung der Aufsichtsarbeit ist grundsätzlich nicht geboten. Die Übersendung weiterer Unterlagen und Bescheinigungen kann vom Ausschuss aber gem. § 24 Abs. 4 FAO zur Auflage gemacht werden.

Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse ist nicht auf die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang beschränkt. In Betracht kommen vielmehr folgende Kriterien und Umstände:

- Ununterbrochene langjährige berufliche Tätigkeit in dem Rechtsgebiet
- Teilnahme als Zuhörer an Fortbildungsveranstaltungen
- Veröffentlichungen als Autor oder Mitautor einschlägiger Fachbücher
- Veröffentlichungen als Autor oder Mitautor in einschlägigen Fachzeitschriften
- Veröffentlichungen in sonstigen Printmedien
- Dozent oder Lehrbeauftragter an staatlichen oder privaten Ausbildungseinrichtungen
- Fachspezifische Dissertationen
- Vorträge in Lehr- oder Seminarveranstaltungen oder Fachanwaltslehrgängen
- Rechtsberatung im Rahmen einer Verbandstätigkeit
- Urteilsbesprechungen in Fachzeitschriften
- Teilnahme an Fachveranstaltungen oder fachspezifische Veröffentlichungen in Medien jeglicher Art

Soll der Nachweis in anderweitiger Form erfolgen, hat der Antragsteller dies in geeigneter Form zu belegen.

.....
Winkler

.....
Meier

.....
Dr. Hildebrandt

.....
Schneider

Rechtsanwältin
Angelika Meier
Frankfurter St. 284
38122 BS
Tel. 0531-480910